



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeister des Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen Städte Eichenhüttenstadt und Schwedt (Oder)

Zentrale Ausländerbehörde

nachrichtlich: Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Dr. Fischer
Gesch.Z.: II/1-802-20
Hausruf: (0331) 866 2211
Fax: (0331) 866 2399
Internet: www.mi.brandenburg.de
annette.fischer@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 14. Dezember 2011

Erlass Nr. 08/2011

Aufenthaltsrecht; Ehebestandszeit nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG in Übergangsfällen

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23.6.2011 (BGBl. I S. 1266), das am 1.7.2011 in Kraft getreten ist, wurde die in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG geregelte Frist für das Bestehen der ehelichen Lebensgemeinschaft vor Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis von zwei auf drei Jahre erhöht. Eine Übergangsregelung für Übergangsfälle enthält das Gesetz nicht.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der bisher dazu vorliegenden Rechtsprechung (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 13.7.2011 – 22 K 3024/11) ist aus Vertrauensschutzgesichtspunkten in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG a.F. vor dem 1.7.2011 vorlagen (d.h. die eheliche Lebensgemeinschaft hat seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig in Deutschland bestanden und der Ausländer war bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis) und ein Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vor diesem Zeitpunkt gestellt wurde, auf die alte Rechtslage abzustellen und somit eine zweijährige Ehebestandszeit ausreichend. Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Im Auftrag

Keinath

Dieses Dokument wurde am 14. Dezember 2011 durch Herrn Andreas Keinath elektronisch schlussgezeichnet.

